

II-2629 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 29. Mai 1973.
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 20.447/3-6-1/73

1239/A.B.
zu 1264 /J.
Präs. am 7. Juni 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Härten in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung (No. 1264/J)

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung drei Einzelfragen gestellt, die im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 7 GSPVG. das Vorliegen von Härten in dieser Pensionsversicherung aufzeigen.

In Beantwortung der nachstehend wiedergegebenen Fragen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

- 1.) Erscheint es nicht zweckmäßig, die Grenzbeträge gemäß § 3 Abs. 1 Z. 7 rückwirkend ebenfalls der Rentenanpassung bzw. Pensionsdynamik zu unterziehen?

Der Beantwortung dieser Frage möchte ich vorausschicken, daß der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 7 GSPVG. weder in der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Regierungsvorlage noch auch in der Fassung des Stammgesetzes enthalten gewesen ist. Dieser Tatbestand ist vielmehr erst durch die Novelle zum GSPVG., BGBl. Nr. 65/1959, allerdings rückwirkend mit 1.1.1958, eingefügt worden. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage (622 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII.GP.), hervorgehoben wurde, ist an das Bundesministerium für soziale Verwaltung von verschiedenen Seiten die Anregung herangetragen worden, in gleicher Weise wie die

- 2 -

Empfänger von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auch die Empfänger von Renten aus einer nach dem ASVG. geregelten Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. auszunehmen. Dieser Sachverhalt zeigt, daß die Ansichten darüber, ob ein solcher Ausnahmetatbestand überhaupt in das Gesetz aufgenommen werden sollte, schon bei Schaffung des Gesetzes geteilt gewesen sind.

Wenn die gestellte Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Anhebung der in Rede stehenden Beträge beantwortet werden soll, so möchte ich darauf hinweisen, daß dieser Ausnahmetatbestand nicht isoliert für sich zu betrachten ist. Der Inhalt dieser Regelung ist vielmehr eng verknüpft mit dem Problem der Subsidiarität in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung. Seit der Schaffung des Gesetzes ist in zunehmendem Maße der Frage Bedeutung beigemessen worden, ob es überhaupt gerechtfertigt werden kann, Personen von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. auszuschließen, weil sie auch auf Grund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. unterliegen (§ 3 Abs.1 Z. 5 GSPVG.). Besondere Aktualität hat in diesem Zusammenhang die Frage gewonnen, in welcher Weise im Falle der Beibehaltung des erwähnten Ausnahmegrundes die aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte bei der Bemessung der Beiträge zur Pensionsversicherung nach dem ASVG. und demnach auch bei der Bemessung einer späteren Pension berücksichtigt werden könnten. Mit allen diesen Fragen beschäftigt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung seit mehr als einem Jahr. Kann in dieser am bestehenden System der Subsidiarität rührenden Frage eine für alle Betroffenen zufriedenstellende

- 3 -

Lösung gefunden werden, dann hätte auch das in der vorliegenden Anfrage aufgezeigte Problem seine Aktualität verloren.

Mit einer Maßnahme, die sich in einer Anhebung der Grenzbeträge erschöpft, kann meines Erachtens eine Lösung des Problems keinesfalls erreicht werden.

- 2.) Ist das Wort "beziehen" in der genannten Gesetzesstelle so zu verstehen, daß nur die tatsächlich ausbezahlte Pensionsleistung unter Berücksichtigung von Ruhensbestimmungen in Vergleich zur Einkommensgrenze zu setzen ist, oder gilt der Vergleich der aus Grund- und Steigerungsbetrag zusammengesetzten Pension mit der Einkommensgrenze ohne Rücksicht auf das tatsächlich ausbezahlt Pensionsausmaß?

Nach der Judikatur zu § 3 Abs.1 Z 7 GSPVG. liegt der Ausnahmegrund auch dann vor, wenn zwar der Pensionsanspruch (Grundbetrag plus Steigerungsbetrag) die Grenzbeträge überschreitet, infolge (teilweisen) Ruhens der Auszahlungsbetrag die Grenzbeträge aber nicht erreicht (vgl. das Urteil des OLG. Wien vom 23.7.1968, Z1.15 R 91/68). Es kommt demnach auf die Höhe des Anspruches an und nicht auf den tatsächlichen Auszahlungsbetrag.

- 3.) Hat die Rückzahlung von zu Unrecht eingehobenen Beiträgen infolge Ausnahme von der Versicherungspflicht zu erfolgen
 - a) in Höhe der eingehobenen Beträge
 - b) in Höhe der eingehobenen Beträge einschließlich einer Verzinsung für Spareinlagen
 - c) in Höhe der eingehobenen Beträge unter Anwendung der Richtsatzaufwertung?

Gemäß § 25 GSPVG. können zu Ungebühr entrichtete Beiträge unter den dort näher angeführten Voraussetzungen zurückgefördert werden. Eine Aufwertung der zur Ungebühr entrichteten Beiträge anlässlich der Rückzahlung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 3 Abs.1 Z.7 GSPVG. erst nachträglich hervorkommt.

- 4 -

Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch noch anführen, daß die Versicherten der Verpflichtung zur Meldung jeder für den Bestand der Pflichtversicherung bedeutsamen Tatsache unterliegen und das nachträgliche Hervorkommen des Vorliegens eines Ausnahmegrundes in der Regel auf Verstöße gegen die Meldepflichten zurückzuführen ist. Mit einer Verschweigung der auf die Ausnahme von der Pflichtversicherung bezughabenden Tatsachen hat jedoch der Versicherte nichts gewonnen, weil gemäß § 6a Abs.1 GSPVG. das Vorliegen eines Ausnahmegrundes das Zustandekommen der Formalversicherung ausschließt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rainer Pöhl". The signature is cursive and fluid, with a prominent 'P' at the beginning.